

**Feststellung der UVP-Pflicht
nach § 5 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Mitte - Technischer Umweltschutz -, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, vom 25. Juli 2018 – G20/2018/030 –

Kreis Ostholstein, 23775 Großenbrode

Die CP Kelco Germany GmbH, Pomosin-Werk 5, 23775 Großenbrode, beantragt eine Änderungsgenehmigung für die bestehende Pektinproduktion von technischen und baulichen Maßnahmen in 23775 Großenbrode, Pomosin-Werk 5, Gemarkung Großenbrode (4056), Flur 11, Flurstücke 53/22, 53/28, 53/24, 53/26 und 1210 sowie Gemarkung 4111, Flur 2.

Gegenstand des Genehmigungsantrags sind im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

- die Aufstellung eines neuen Lagertanks für 62,5 %-ige Salpetersäure mit Auffangwanne einschließlich Verdünnungsstation, Entladestation und Säuredosierstation.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. Nr. 7.22.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach §§ 5, 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Nr. 7.23.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob für das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass durch die beantragten Änderungen

- die bestehenden Nutzungen auf der Vorhabenfläche und in der Nachbarschaft nicht relevant beeinträchtigt werden,
- Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes am Standort bzw. im Untersuchungsgebiet durch das Vorhaben nicht relevant beeinflusst werden und
- auf vorhandene Schutzgüter keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da hier eine Änderung von untergeordnetem Umfang innerhalb der Bestandsanlage zur Pektinproduktion auf dem vorhandenen Betriebsgelände erfolgen soll. Die neue Lagerung ist mit einem Auffangsystem ausgestattet, die vorhandenen Emissionsbegrenzungen werden eingehalten.

Die überschlägige Prüfung der nach Anlage 2 des UVPG eingereichten Unterlagen des Vorhabenträgers hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG ist nicht selbstständig anfechtbar.